

Bundesarbeitsgericht: Dienstreisen sind Arbeitszeit

Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. Oktober 2018 21:09

[@MrsPace](#)

Du musst zwischen der rechtlichen und der "individuellen" Ebene unterscheiden. Die Teilnahme und Organisation von Klassenfahrten gehört zu den dienstlichen Pflichten einer Lehrkraft. Zwingen ist so eine Sache. Wenn Du jetzt womöglich anführst, dass man sich dann krank melden sollte, dann fände ich diese Vorgehensweise ein Armutszeugnis.

Das Dienstrecht sieht offiziell folgendes vor:

Zitat

§ 1

Aufgabe der Dienstordnung

- (1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu erfüllen sind.
- (2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäft sordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerichtet zu erfüllen. **Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.**

Alles anzeigen

(Hervorhebung durch mich)

Vielleicht sollte man dann von pauschalen Aussagen wie "niemand kann Dich zwingen" Abstand nehmen, weil sie einmal in die Tat umgesetzt in NRW einen Verstoß gegen die Dienstordnung darstellen würden.

Unabhängig davon kann die Schulleitung sehr wohl einer hier "bockigen" Lehrkraft auf ihre ganz eigene Art und Weise auf die Füße treten - und das ganz legal. Hoegg hat das in seinem Buch "Schulrecht für schulische Führungskräfte" sehr anschaulich beschrieben.